Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 4

Artikel: Kraftzange zum Ausziehen von Stiften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579613

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

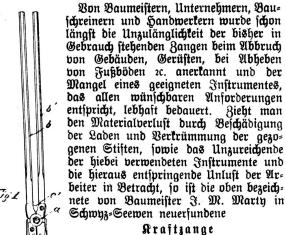
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kraftsange sum Aussiehen von Stiften.

Gine wichtige Erfindung für das Bangewerbe.

♣ B. 26,960, D. R. B. Mr. 145,567.

(Eingefandt.)

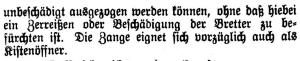


so recht geeignet, einem wirklich bringen= den Bedürfnis abzuhelfen.

Alle angedeuteten Fehler und Mängel werden durch dieselbe gehoben. Ihre Handhabung ist sehr einfach, die Arbeit bei ihrer Anwendung leicht, und ihre Leistungsfähig= teit unübertroffen.

I. Zweck der Kraftzange.

Die Kraftzange dient zum Ausziehen von Rägeln mit einem senkrecht zur Bewegungsrichtung der Baden liegenden, als Fußtritt ausgebildeten Auflager. Diefes ermöglicht, daß die Bange leicht zwecks Erfassung bes Ragels in das Holz eingetrieben werden tann, sodaß Rägel, deren Köpfe sich versenkt oder eingeroftet find, wie 3. B. bei Böben, Wänden 2c., sicher ohne Krummung und

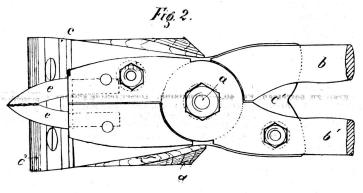


II. Beschreibung ber Kraftzange.

Die Zeichnung veranschaulicht J. M. Martys Kraftzange in Fig. 1 in einem ganzen, in Fig. 2 in einem teilweisen Aufriß, und in Fig. 3 in einer teilweisen Seitenansicht. Die Zange besitzt zwei lange, um ben Bolgen a brebbare und in Greifbacken e mit gezahnten Grifflangen auslaufende Bebel b, b1. Un dem einen dieser Hebel ist das Auflager c befestigt, in welchem der Achsbolzen a festsitzt, dasselbe ist auf der Unterseite gewölbt und rechtwinklig zur Bewegungsrichtung der Greifbacken e gerichtet. Das Auflager trägt oben ein als Fußtritt dienendes Holzstück d mit erhöhter Aufschlagsfläche.

III. Gebrauchsanweisung.

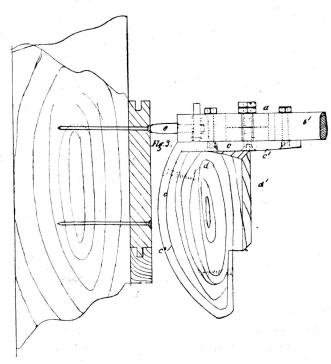
Bum Gebrauche fest man die geöffneten Greifbacen ber Bange an ben Ropf bes auszuziehenden Ragels. Alsdann übt man mit bem Fuß auf die erhöhte Flache bes Fußtrittes einen leichten Schlag aus (bei nicht ftart eingerosteten Nägeln genügt es, wenn das Gebiß den Nagel ½ cm tief pact), ersaßt den Nagel durch Schließen der Backen und übt auf die Zange einen feitlichen Drud ober Bug in der Richtung des gewölbten



Schenkels c^2 aus, wodurch ber Nagel in einem Ruck ungekrümmt und unbeschäbigt ausgezogen wird.

IV. Borteile der Rraftzange.

Da der Rlemmdruck auf den Ragel vom Seitendruck auf die Zangenhebel unabhängig ift, tann, abgesehen von der jum Abbeigen des Ragels nicht eingerichteten Form der Greifbaden bei noch ip ftartem Seitendruck ein Abtneifen des Rageltopfes durch die Greifbacken, nicht ftattfinden. Das Gebiß der Zange ift alfo beim Ausziehen der Rägel vom Bebeldruck entlastet, während bei ben bisher in Gebrauch stehenden Zangen der Backenbruck auf die Stiften mit dem Hebelbruck ftieg und bei ftarten hebeln daher ein Abreißen des Nagelkopfes unvermeidlich war. Bei der Rraftzange brauchen auch bei ftartem Bebel die Backen nicht stärker zusammengepreßt zu werden als zum Festhalten des Stistes nötig ist. Beim Gebrauch der Kraftzange werden infolge der breiten Basis des Stuphebels und ber eigenartigen Konftruttion der Greifbacen auch die Rägel enthaltenden Ge-genstände, wie z. B. Bobenbretter, nicht beschädigt. Es läßt fich mittelft biefer Bange fomit eine beträchtliche Material= und Zeitersparnis erzielen, indem sowohl die ausgezogenen Stiften, wie auch die gelösten Gegenstände, Bretter, Leisten 2c., wieder benutt werden können. Ein weiterer Vorteil der



Rraftzange besteht darin, daß bei allfälliger Beschädigung eines Backenendes die Zange nicht unbrauchbar wird, indem das betreffende Ende durch ein anderes leicht ersett werden fann, welche ebenfalls beim Bangenvertäufer zu beziehen sind. Mit Leichtigkeit ift ein Arbeiter imftande, zirka 200

Stiften per Stunde auszuziehen.

Mit Breisen und Brospetten stehen gerne zu Diensten die Alleinvertreter für die Schweiz: E. Widmer & Ruf, Bertzeug= und Maschinen-Geschäft, Lugern.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original=Mitteilungen.) Rachbrud verboten

Neues Berwaltungsgebäude am Baisenhausquai Zürich. Der eleftrische Bersonenaufzug an C. Bust & Co. in Seebach; der hydraulische Barenaufzug an Ab. Massei in Altstetten; die Haustüren in Eichenholz an G. Neumaier, mech. Schreinerei, Zürich.

Sängerhalle bes Männerchor Bollishofen. Beleuchtung mit 3000 Kerzen Betrolpreßgas-Keroslicht an die Glektrotechnische Fabrik Lug in Zürich.

Glettrifche Leitungen im Ranton Burich. Die Aftiengefellichaft Brown, Boveri & Cie. in Baden hat den Bau der Hochfpannungst leitungen von Junau nach Weißlingen und von Töß nach Wilf-lingen-Pfungen-Neftenbach an die Firma Gust. Goßweiler & Cie. in Bendliton übertragen.

Beleuchtungsanlage für den Bahnhof Appenzell mit Keros-Preßgaslicht an die Glektrotechnische Fabrik Lut in Zürich.

Arbeiten beim Kantonespital Winterthur. Die Erde, Maurer und Steinhauerarbeiten für die Erstellung eines Laubenganges, sowie die Maurerarbeiten für den Andau einer Schlauchmagenremise beim Kantonsspital Winterthur an J. Häring & Sohn, Baugeschäft, in Winterthur.

Töchtericule=Renban Bafel. Grab= und Maurerarbeiten an Baster Baugesellschaft; Steinhauerarbeit an Gyfin & Maisenhölder und Holzmann & Cie. in Basel.

Baisenhausdau Schwyz. Erd- und Maurerarbeit an Rossis Imperatori, Schwyz; Zementröhrenlieserung an Steiner & Index-bizin, Ibach; Verpuzarbeit an J. Casagranda, Seewen; Granitstieserung an Walker & Lorez, Wassen; Zimmermannsarbeit an Bolsinger & Lindauer, Schwyz; Kunststeinarbeit an J. Blaser, Baugeschäft, Schwyz. Bauleitung: Felix Reichlin, Seewen.

Ranalisation im Spital Schaffhausen an Müller & Santschi, Schaffhausen.

Schulhausban Gich (Lugern). Der gange Bau an das Baugeschäft D. Estermann in Surfee.

Diverfe Banarbeiten für die Gemeinde Ufter. Maurer= und Zweitze Sunateteita zur Gemeinde tilter. Adurer: und Zementarbeiten an F. Valentini-Müller, Ufter; Schlosferarbeiten an H. Wiederfehr, Uster; Malerarbeiten an J. Gberhard, Uster; Dachbeckerarbeiten an J. Bachmann im Wil-Niederuster, und J. J. Bauert in Uster. Bauleitung: Der gemeindrätl. Bauvorstand.

Bafferversorgung Seiden. Refervoir in armiertem Beton an Maillart & Cie., Zürich; Grabarbeiten an J. Züst, Unternehmer, Heiben; Lieferung bes Röhrenmaterials 2c. (v. Roll'sches Material) an C. Frei, Rorschach; Legen und Dichten an J. Banziger in Heiben. Bauleitung: A. Sonderegger, Ingenieur, St. Gallen.

Schulhansnenban Fahrwangen. Granitlieserung an Aftienges sellschaft der Granitbrüche in Lavorgo; die Eisenlieserung an Anechtli & Co., Zürich; Steinhauerarbeiten in Savonnière an Albert Boser, Baden; Maurers und Erdarbeiten an Caspar in Schöftland und Haller in Fahrwangen. Bauleitung: Dorer & Füchslin, Architetten, Baden.

Schützenhans und Scheibenstand für die Feldschützengesellschaft Abtwil bei St. Gallen. Sämtliche Arbeiten an Andr. Ofterwalder, Bauunternehmer, Lachen-Bonwil.

Treppenhausanban am Schulgebände Reitnan. Maurerarbeit an Haufer, Maurermeister, Reitnau. Zumerarbeit an Hermann Datwoler, Zimmermeister, Reitnau. Bauleitung: Emil Baumann, Bautechniter, in Bern.

Arbeiten in der Rirche Löhningen (Schaffhaufen). an Jak. Müller, Zimmermeister; Brustgetäsel an Alfred Walter, Zimmermann; Bestuhlung an Martin Spörndli, Schreiner, alle in Löhningen; Malerarbeit an Fridolin Müller in Schaffhausen.

Rene Someinestallungen für Die Rafereigesellichaft Randlisberg (Thurgan). Grd-, Maurer- und Granitarbeiten an Keller, Maurer, in Amriswil; Zimmermannsarbeit an Gmil Möhl in Amriswil; Schlosserabeit an Boltshauser, Ottoberg; Spenglerarbeiten an Müller, Spengler, Amriswil; Dachdeckerarbeit an Freistetter in Amriswil. Bauleitung: Schwendinger, Amriswil.

Ronfumvereinshaus Birefelden. Bauliche Beranderungen im Innern an Meßner & Cie. in Birsfelden; außere Renovation an Bwe. Enocari in Birsfelden. Bauführer: Löw, Arlesheim.

Erstellung einer Strafenichale in Sofenrud (Thurgan) an Bebruder Buber, Bflafterer, Wil (St. Ballen).

Blaniearbeit für die neue Strafe von Ringenzeichen nach Fetieloh, Gemeinde Reufirch-Egnach, an U. Greminger, Bauunternehmer, in Romanshorn.

Erstellung eines fenersichern Lotals in Fürstenan (Graubunden) an Gartmann & Bertufini, Baugeschäft, Thufis.

Gemeinde-Wohnhausban.

Die Verwaltung ber Stadt Ulm hat über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Gemeinde-Wohnhausbaues eine Denkschrift herausgegeben, die viel Interessantes und Beachtenswertes enthalt. Ulm ift eine der wenigen Städte, Die Saufer mit fleinen Wohnungen für die minderbemittelten Rlaffen der Stadt zum Gigenerwerb gebaut und fich nicht allein auf die Berückfichtigung ber in ihren eigenen Diensten stehenden Arbeiter und niedern Beamten beschränkte. Interessant ist es nun zu verfolgen, wie die Stadt allmählich dazu gezwungen wird, das Eigentumsrecht der Hausbesitzer der ihr abgekauften Haubernation der gundersteile der ihr ungerunften Haubernatung beabsichtigte, bei dem Bau der Häuser nicht nur Arbeiterwohnungen zu schaffen, sondern sie wollte damit auch eine Bekampsung sozialistischer Bestrebungen verbinden. So heißt es in der Begründung zu der ersten Vorlage vom Jahre 1894: "Es muffe bei der Fürsorge für billige, gute und gesunde Wohnungen sorgfältig erwogen werden, wie aus ihr eine Befriedigung berechtigter sozialer Forderungen und ein Damm gegen umfturglerische Beftrebungen erwachsen tonne. der wirksamsten Mittel zur Versöhnung mit der heutigen Gesellschaftsordnung, die träftigste Verbindung des Lohnarbeiters mit ber übrigen burgerlichen Gefellschaft sei zweifellos der Befit, das Eigentum einer wenn auch nur fleinen Behaufung."

Aus diesen Gründen entschloß sich denn auch die Stadt, nicht nur Saufer mit fleinen Bohnungen gu bauen, sondern dieselben an die Angehörigen der Arbeiterklaffe, kleine Bedienstete u. f. w. zu verkaufen. Um aber zu verhindern, daß die Säuser ihrem Zwede ent= fremdet murden, um einer Steigerung der Mietpreise vorzubeugen und dem Häuferwucher zu steuern, murde bie Beraugerung der Baufer an eine Reihe von Be-

bingungen getnüpft.

Diese Bedingungen waren: Alle Reparaturen und zur Wahrung bes guten Bauzustandes notwendigen Herstellung sind genau nach den Anordnungen der Stadtverwaltung, beren Kontrolle fich ber Hausbefiter unterwirft, auszuführen. Ferner behielt fich die Stadt ein dringliches Bor- bezw. Rudtaufsrecht vor: 1. wenn der Schuldner oder seine Erben mit einer Bahlung länger als ein Jahr ohne gewährte Stundung im Rudstand geblieben; 2. falls sie das Haus vor Ablauf von 15 Jahren nach der Besitzergreifung veräußern wollen; 3. falls sie es vor gänzlicher Zahlung des Kaufsschillings entgeltlich veräußern wollen; 4. falls der Schuldner Wohnungen zu einem den üblichen Mietzins überstei= genden Mietzinse vermietet oder Aftervermietungen durch seine Mieter duldet; 5. wenn derselbe ohne Zustimmung des Gemeinderates eine weitere Pfandschuld auf das Gebäude ausnimmt; 6. wenn der Schuldner das Haus trot wiederholter Aufforderung nicht bewohnt; 7. wenn er sich weigert, die ihm auserlegten Reparaturarbeiten auszusühren; 8. wenn er das Grundstück vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigteit beschädigt und seinen Wert verringert hat; 9. wenn die Zwangsvollstreckung gegen die Liegenschaft beantragt wird. — Eine lange